



Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1998

Herausgegeben und versendet am 10. Juli 1998

25. Stück

65. Kundmachung der Landesregierung vom 26. Mai 1998 über die Wiederverlautbarung des Landesbeamtengesetzes 1994

65. Kundmachung der Landesregierung vom 26. Mai 1998 über die Wiederverlautbarung des Landesbeamtengesetzes 1994

Artikel I

(1) Auf Grund des Art. 41 der Tiroler Landesordnung 1989, LGBl. Nr. 61/1988, wird in der Anlage das Landesbeamtengesetz 1994, LGBl. Nr. 19, unter Berücksichtigung der durch die Gesetze LGBl. Nr. 79/1994, 41/1995, 80/1995, 48/1996 und 18/1998 erfolgten Änderungen wiederverlautbart.

(2) Die wiederverlautbarte Rechtsvorschrift ist als „Landesbeamtengesetz 1998“ zu bezeichnen.

Artikel II

Das Landesbeamtengesetz, LGBl. Nr. 57/1974, ist in seiner ursprünglichen Fassung mit 3. Oktober 1974 in Kraft getreten und wurde unter Berücksichtigung der durch die Gesetze LGBl. Nr. 8/1975, 62/1976, 42/1977, 39/1978, 45/1979, 35/1981, 22/1982 und 62/1982 erfolgten Änderungen mit der Kundmachung der Landesregierung LGBl. Nr. 69/1982 als Landesbeamtengesetz 1982 wiederverlautbart. Das Landesbeamtengesetz 1982 wurde unter Berücksichtigung der durch die Gesetze LGBl. Nr. 29/1983, 12/1985, 56/1985, 29/1986, 51/1987, 39/1988, 18/1989, 59/1989, 20/1990, 42/1991, 39/1992, 11/1993, 73/1993 und 6/1994 erfolgten Änderungen mit der Kundmachung der Landesregierung LGBl. Nr. 19/1994 als Landesbeamtengesetz 1994 wiederverlautbart.

Artikel III

Nach Art. 41 Abs. 2 lit. c der Tiroler Landesordnung 1989 wird § 8a des Landesbeamtengesetzes 1994 als nicht mehr geltend festgestellt.

Artikel IV

(1) Die Übergangsbestimmung des Art. II Abs. 1 der 10. Landesbeamtengesetz-Novelle, LGBl. Nr. 12/1985, lautet:

„(1) Landesbeamten, die vor dem 1. Jänner 1984 in den Landesdienst aufgenommen wurden, gebührt, wenn es für sie günstiger ist, jenes Urlaubsausmaß, das sich nach den Vorschriften ergibt, die bis zum 31. Dezember 1983 gegolten haben.“

(2) Die Übergangsbestimmung des Art. II der 15. Landesbeamtengesetz-Novelle, LGBl. Nr. 18/1989, lautet:

„Artikel II

(1) Auf Landesbeamte, deren öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 1988 begründet wurde, sind die §§ 54 Abs. 3 und 56 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1988 gemäß § 2 des Landesbeamtengesetzes 1982 in Geltung gestandenen Fassung weiter anzuwenden.

(2) Auf Landesbeamte, denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Art. I Z. 11 eine Jubiläumszuwendung aus Anlaß der Vollendung einer Dienstzeit von 35 Jahren bereits gewährt wurde, ist der zweite Satz des § 8 Abs. 1 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1988 in Geltung gestandenen Fassung weiter anzuwenden.“

(3) Die Übergangsbestimmung des Art. II der 23. Landesbeamtengesetz-Novelle, LGBl. Nr. 79/1994, lautet:

„Artikel II

Hat der Beamte für die unbefristete Bestellung in eine Leitungsfunktion, die durch die befristete Bestellung in eine andere Leitungsfunktion endete, eine Verwendungszulage nach § 30a Abs. 1 Z. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 bezogen und ist § 14 a (Art. I Z. 13) anzuwenden, so gilt die genannte Bestimmung sinngemäß für diese Zulage und für weitere Verwendungszulagen nach § 30a Abs. 1 Z. 3 des Gehaltsgesetzes

setzes 1956, die für unmittelbar vorangehende, ohne Unterbrechung ausgeübte, unbefristete Leitungsfunktionen bezogen wurden.“

(4) Die Übergangsbestimmung des Art. II der 25. Landesbeamtengesetz-Novelle, LGBl. Nr. 80/1995, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 18/1998, lautet:

„Artikel II

(1) Ansprüche auf den Grundbetrag der Haushaltszulage enden spätestens mit dem Ablauf des 30. September 1995.

(2) Wenn die Voraussetzungen nach wie vor gegeben sind, gelten Ansprüche auf einen Steigerungsbetrag der Haushaltszulage ab 1. Oktober 1995 als Ansprüche auf die Kinderzulage.

(3) Auf Karenzurlauben, die vor dem 1. Oktober 1995 angetreten worden sind, ist § 10 des Gehaltsgesetzes 1956 in der für Landesbeamte bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(4) Auf Beamte, die

a) vor dem 1. Oktober 1995 in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft eingetreten sind und

b) seither ohne Unterbrechung in einem Dienstverhältnis oder in mehreren Dienstverhältnissen zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder zu inländischen Gebietskörperschaften gestanden sind,

sind die Regelungen des § 12 des Gehaltsgesetzes 1956 über die Berücksichtigung sonstiger Zeiten in der für Landesbeamte bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(5) Für die Anwendung des Abs. 4 sind folgende Beschäftigungs- und Ausbildungsverhältnisse einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft gleichgestellt:

a) Wehrdienst als Zeitsoldat nach § 32 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 788/1996,

b) Teilnahme an der Eignungsausbildung nach § 2b des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 109/1997,

c) Verwendung im Unterrichtspraktikum im Sinne des Unterrichtspraktikumsgesetzes, BGBl. Nr. 145/1988, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 201/1996,

d) Tätigkeit als Lehrbeauftragter im Sinne des § 2a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl. Nr. 463/1974, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 109/1997, wenn

1. diesen Lektoren und Lehrbeauftragten bereits seit dem 1. Jänner 1991 ununterbrochen remunerierte Lehraufträge erteilt worden sind, die das im § 2a Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen genannte Stundenausmaß in den darauffolgenden Semestern im Durchschnitt jeweils insgesamt überschritten haben und

2. diese Lektoren und Lehrbeauftragten während dieses Zeitraumes in keinem anderen sozialversicherungspflichtigen Dienstverhältnis gestanden sind.

(6) Abweichend vom § 60 Abs. 1 Z. 3 des Pensionsgesetzes 1965 gilt für die Anwendung des § 5 Abs. 2 und 3 des Pensionsgesetzes 1965 in der für Landesbeamte bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung § 60 Abs. 1 Z. 2 des Pensionsgesetzes 1965 sinngemäß.

(7) Die §§ 3 Abs. 1, 7 Abs. 1, 8 und 20 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965 sind auf Beamte, die vor dem 1. Oktober 1995 in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft aufgenommen worden sind und seit dem Zeitpunkt der Aufnahme bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus dem Dienststand oder ihres Todes ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft stehen, sowie deren Hinterbliebene mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

a) Die zur Entstehung des Anspruches auf den Ruhegenuß erforderliche Gesamtdienstzeit beträgt abweichend vom § 3 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965 zehn Jahre.

b) Der Ruhegenuß beträgt abweichend vom § 7 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965 bei einer ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit von zehn Jahren 50 v. H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage und erhöht sich

1. für jedes weitere ruhegenußfähige Dienstjahr um 2 v. H. und

2. für jeden restlichen ruhegenußfähigen Dienstmonat um 0,167 v. H.

der Ruhegenußbemessungsgrundlage; das sich daraus ergebende Prozentausmaß ist auf zwei Kommastellen zu runden.

c) Auf die unter diesen Absatz fallenden Beamten ist § 8 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965 in der für Landesbeamte bis zum Ablauf des 30. September 1995 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

d) Auf die Hinterbliebenen eines unter diesen Absatz fallenden Beamten ist § 20 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965 in der für Landesbeamte bis zum Ablauf des 30. September 1995 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(8) Für die Anwendung des Abs. 7 sind die im Abs. 5 lit. a bis c genannten Beschäftigungs- und Ausbildungsverhältnisse einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft gleichgestellt.

(9) Ist am 1. Jänner 1996 bereits die Hälfte des

a) für die Vorrückung in die nächsthöhere Gehaltsstufe,

b) für die Zeitvorrückung in die nächsthöhere Dienstklasse oder

c) für das Erreichen der Dienstalterszulage oder der erhöhten Dienstalterszulage erforderlichen Zeitraumes verstrichen und scheidet der Beamte längstens bis zum Ende des nach den lit. a bis c jeweils in Frage kommenden Zeitraumes aus dem Dienststand oder aus dem Dienstverhältnis aus, so sind der Beamte, seine Hinterbliebenen und Angehörigen so zu behandeln, als ob die Vorrückung oder Zeitvorrückung im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand oder aus dem Dienstverhältnis bereits eingetreten wäre oder der Beamte in diesem Zeitpunkt bereits Anspruch auf die Dienstalterszulage, die erhöhte Dienstalterszulage oder die außerordentliche Vorrückung gehabt hätte. Auf Beamte, die zwischen dem 1. Oktober 1995 und dem 31. Dezember 1995 aus dem Dienststand oder aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, ist § 5 Abs. 2 und 3 des Pensionsgesetzes 1965 in der für Landesbeamte bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(10) § 6 Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965 in der für Landesbeamte bis zum Ablauf des 30. September 1995 geltenden Fassung ist

a) auf Beamte, die vor dem 1. Oktober 1995 aus dem Dienststand oder aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden sind, weiterhin anzuwenden,

b) auf Beamte, die im Zeitraum vom 1. Oktober 1995 bis zum 31. Dezember 1995 aus dem Dienststand oder aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden sind, weiterhin anzuwenden, wenn dies für sie günstiger ist.“

(5) Die Übergangsbestimmung des Art. III Abs. 1 der 26. Landesbeamtengesetz-Novelle, LGBl. Nr. 48/1996, lautet:

„(1) Der Beamte des Ruhestandes kann aus dienstlichen Gründen durch Ernennung wieder in den Dienststand aufgenommen werden, wenn er im Falle des § 14 Abs. 1 Z. 2 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 in der für Landesbeamte bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung seine Dienstfähigkeit wieder erlangt hat. Ein Ansuchen des Beamten ist nicht erforderlich. § 16 Abs. 2 und 3 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 ist anzuwenden.“

(6) Die Übergangsbestimmung des Art. III der 27. Landesbeamtengesetz-Novelle, LGBl. Nr. 18/1998, lautet:

„Artikel III

(1) § 75 BDG 1979 in der für Landesbeamte bis zum 28. Februar 1998 geltenden Fassung ist auf Karenzurlaube, die nach dieser Bestimmung gewährt worden sind, weiterhin anzuwenden.

(2) Auf die am 28. Februar 1998 anhängigen Disziplinarverfahren ist das BDG 1979 in der für Landesbeamte bis zum Ablauf des 28. Februar 1998 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist.

(3) Auf Berufungen gegen Bescheide von Disziplinarbehörden, die bis zum Ablauf des 28. Februar 1998 erlassen worden sind, ist § 105 Z. 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 in der für Landesbeamte bis zum Ablauf des 28. Februar 1998 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(4) Für ein Kind, für das nur deswegen kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, weil dessen Einkünfte im Sinne des § 5 Abs. 2 bis 5 des Gehaltsgesetzes 1956 in der für Landesbeamte bis zum Ablauf des 28. Februar 1998 geltenden Fassung die Einkommensgrenze nach § 4 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 übersteigen, gebührt dem Beamten auf Antrag die Kinderzulage abweichend vom § 4 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 bis zum Ablauf des 31. August 1998 auch dann, wenn die Einkünfte des Kindes oder die Einkünfte des Ehegatten des Kindes den Betrag von S 5.098,- nicht übersteigen.“

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

*Anlage***Landesbeamtengesetz 1998**

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für alle Bediensteten, die zum Land Tirol in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen (Landesbeamte). Ausgenommen sind die im § 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 64/1997, und die im § 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 296, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 64/1997, genannten Personen.

§ 2

Anwendung bundesgesetzlicher Vorschriften

Auf das Dienstverhältnis der Landesbeamten finden folgende bundesgesetzliche Vorschriften sinngemäß Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist:

a) 1. das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333 (BDG 1979), in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 24/1991 mit folgenden Abweichungen:

aa) (Landesverfassungsbestimmung) die §§ 29 Abs. 6, 88 Abs. 4 und 102 Abs. 2 BDG 1979 gelten als Landesverfassungsbestimmungen;

bb) Beamten der Verwendungsgruppen A und B ist die vor der Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte Schulzeit im Ausmaß von zwei Jahren für die Bemessung des Urlaubsausmaßes anzurechnen. Dieser Zeitraum vermindert sich insoweit, als ein vor dem 18. Lebensjahr in einem Dienstverhältnis zum Land zurückgelegter Zeitraum bei der Feststellung des Dienstalters bereits berücksichtigt wurde;

cc) abweichend vom § 72 BDG 1979 erhöht sich das Urlaubsausmaß bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 30 v. H. auf vier Werktage;

dd) die §§ 22, 81 bis 84, 86, 87, 88 Abs. 2, 3 und 6 und 90 gelten in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 333/1979;

ee) § 40 Abs. 2 BDG 1979 gilt nicht für die Zuweisung neuer Aufgaben innerhalb des Aufgabenbereiches derselben Organisationseinheit einer Dienststelle, die vom Leiter dieser Organisationseinheit im Rahmen der ihm nach den organisationsrechtlichen Vorschriften übertragenen Leitungsbefugnis vorgenommen wird,

oder für den Entzug eines Teiles der einem Beamten zugewiesenen Aufgaben durch einen solchen Leiter im Rahmen der ihm nach den organisationsrechtlichen Vorschriften übertragenen Leitungsbefugnis. § 40 Abs. 2 BDG 1979 gilt weiters nicht für das Enden des Zeitraumes einer befristeten Bestellung eines Beamten in eine Leitungsfunktion, ohne daß der Beamte weiterbestellt wird;

ff) § 66 Abs. 3 BDG 1979 gilt nicht,

2. der Art. I Z. 1, 4, 5 und 9 der 1. BDG-Novelle 1991, BGBl. Nr. 277,

3. der Art. I Z. 1, 2, 4, 5, 7, 9 bis 13 und 25 der 2. BDG-Novelle 1991, BGBl. Nr. 362,

4. der Art. I Z. 1, 2, 4 und 5 der 3. BDG-Novelle 1991, BGBl. Nr. 12/1992,

5. der Art. I Z. 3, 6 bis 8 und 18 der BDG-Novelle 1992, BGBl. Nr. 873,

6. der Art. I Z. 1 bis 8 und 10 der 2. BDG-Novelle 1993, BGBl. Nr. 16/1994,

7. der Art. I Z. 1 bis 6 des Gesetzes BGBl. Nr. 389/1994,

8. der Art. I Z. 1, 1a und 11a der 1. BDG-Novelle 1994, BGBl. Nr. 665,

9. der Art. I Z. 1, 2 und 6 der 2. BDG-Novelle 1994, BGBl. Nr. 43/1995,

10. der Art. I Z. 1a und 2 des Gesetzes BGBl. Nr. 297/1995,

11. der Art. I Z. 1 der BDG-Novelle 1995, BGBl. Nr. 522,

12. der Art. I Z. 2 und 3 des Gesetzes BGBl. Nr. 820/1995,

13. der Art. I Z. 1 des Gesetzes BGBl. Nr. 201/1996,

14. der Art. I Z. 1 und 3 der BDG-Novelle 1996, BGBl. Nr. 375,

15. der Art. 5 Z. 1 und 2 des Gesetzes BGBl. Nr. 392/1996,

16. der Art. I Z. 3 bis 5, 8 bis 18, 20 bis 22, 24 bis 26, 29 bis 33 und 36 bis 42 der 1. BDG-Novelle 1997, BGBl. I Nr. 61;

b) das Beamten-Überleitungsgesetz, StGBI. Nr. 134/1945, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 49/1946;

c) 1. das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 677/1978 mit Ausnahme des § 83 sowie mit folgenden Abweichungen:

aa) soweit es zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes notwendig ist, kann die Landesregierung für Bereiche mit Schicht- und Wechseldienst die täglichen Zeiten, in denen Überstunden während der Nachtzeit zulässig

sind, um höchstens eine Stunde und den zeitlichen Geltungsbereich des § 17 auf den Samstag erstrecken;

bb) der Fahrtkostenanteil nach § 20b Abs. 3, den der Beamte selbst zu tragen hat (Eigenanteil), kann durch Verordnung der Landesregierung festgesetzt werden;

cc) eine Verwendungszulage nach § 30a Abs. 1 Z. 3, die in Hundertsätzen des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V bemessen wird, darf dieses Gehalt nicht übersteigen,

2. der Art. I Z. 1, 2, 4 und 15 der 34. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 136/1979,

3. der Art. I Z. 2, 4 bis 6, 9 bis 14, 16, 17, 21 bis 23 und 62 der 35. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 561/1979,

4. der Art. I Z. 2 und 4 der 40. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 49/1983,

5. der Art. I Z. 2 und 6 der 41. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 656/1983,

6. der Art. I Z. 3, 4 und 9 der 42. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 548/1984,

7. der Art. II Z. 2 der 43. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 268/1985,

8. der Art. I Z. 1 und 2 der 45. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 387/1986, mit folgenden Abweichungen:

aa) die Beförderung von Beamten der Verwendungsgruppen E, D und C in die Dienstklasse II kann frühestens vier Jahre, die Beförderung von Beamten der Verwendungsgruppe C in die Dienstklasse III kann frühestens fünf Jahre und die Beförderung von Beamten der Verwendungsgruppe B in die Dienstklasse III kann frühestens zwei Jahre vor der Zeitvorrückung in diese Dienstklassen erfolgen;

bb) § 29 gilt in der Fassung der 37. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 306/1981,

9. der Art. I Z. 4 und der Art. VIII der 46. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 237/1987,

10. der Art. I Z. 5 bis 7, 10, 11 und 75 der 47. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 288/1988,

11. der Art. X Z. 4 des Gesetzes BGBl. Nr. 651/1989,

12. der Art. XVI Z. 1 und 3 des Gesetzes BGBl. Nr. 408/1990,

13. der Art. II Z. 3 und 4 des Gesetzes BGBl. Nr. 447/1990,

14. der Art. II Z. 6, 8 und 9 des Gesetzes BGBl. Nr. 277/1991,

15. der Art. I Z. 2 bis 5 und 7 der 52. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 466/1991,

16. der Art. 2 Z. 1 des Gesetzes BGBl. Nr. 12/1992,

17. der Art. 1 Z. 2 der 53. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 314/1992,

18. der Art. II Z. 2 und 3 des Gesetzes BGBl. Nr. 873/1992,

19. der Art. 8 Z. 2 und 3 des Gesetzes BGBl. Nr. 256/1993,

20. der Art. II Z. 1 bis 3, 19, 20, 22 und 23 des Gesetzes BGBl. Nr. 518/1993,

21. der Art. II Z. 1 bis 3, 7 und 74 des Gesetzes BGBl. Nr. 16/1994,

22. der Art. II Z. 6 und 7 des Gesetzes BGBl. Nr. 665/1994,

23. der Art. II Z. 3 und 4 des Gesetzes BGBl. Nr. 43/1995,

24. der Art. II Z. 1, 3 bis 10, 11, 12 und 14 des Gesetzes BGBl. Nr. 297/1995,

25. der Art. II Z. 1a, 2 und 2a des Gesetzes BGBl. Nr. 375/1996,

26. der Art. 6 Z. 5 des Gesetzes BGBl. Nr. 392/1996,

27. der Art. II Z. 1, 2, 6 und 10 bis 13 des Gesetzes BGBl. I Nr. 61/1997;

d) 1. das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 61/1997, mit Ausnahme der Änderungen nach Art. VII des Gesetzes BGBl. Nr. 550/1994, nach Art. VIII Z. 2 des Gesetzes BGBl. Nr. 43/1995, nach Art. VI Z. 1 und 5 bis 7 des Gesetzes BGBl. Nr. 522/1995, nach Art. 4 Z. 6 und 7 des Gesetzes BGBl. Nr. 201/1996 und nach Art. III Z. 10 des Gesetzes BGBl. I Nr. 61/1997 sowie mit der Maßgabe, daß von einer Kürzung der Ruhegehaltbemessungsgrundlage nach § 4 Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965 weiters abgesehen werden kann, wenn die Dienstunfähigkeit durch eine außerordentlich schwere Erkrankung oder ein außerordentlich schweres Gebrechen verursacht wurde,

2. der Art. XX des Gesetzes BGBl. Nr. 684/1978;

e) das Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 683, mit der Maßgabe, daß während eines Präsenzdienstes nach § 39 Abs. 1 des Heeresgebührengesetzes 1992, BGBl. Nr. 422, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 757/1996, Anspruch auf Bezüge besteht. Die Bezüge umfassen die dem Beamten nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften gebührenden Monatsbezüge zuzüglich der für die Dauer des Präsenzdienstes gebührenden Sonderzahlungen und der pauschalierten oder sonst regelmäßig gleichbleibenden Nebengebühren oder diesen gleichzuhaltenden Vergütungen. Soweit es sich um andere Nebengebühren oder diesen gleichzuhaltende Vergütungen handelt, sind diese im durchschnittlichen Ausmaß, in dem sie während der letzten drei Kalendermonate, auf Verlangen des Beamten während der letzten zwölf Kalendermonate, vor Antritt des Prä-

senzdienstes angefallen sind, in die Bezüge einzurechnen. Hierbei sind Belohnungen, Jubiläumsszuwendungen und Reisegebühren nicht zu berücksichtigen. Die Bezüge sind um die Beiträge nach § 16 Abs. 1 Z. 3 lit. a, ausgenommen Betriebsratsumlagen, Z. 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 798/1996, zu kürzen. Die verbleibenden, um die darauf entfallende Lohnsteuer zu vermindern den Bezüge gebühren in dem die Pauschalentschädigung nach § 39 Abs. 1 des Heeresgebührengesetzes 1992 übersteigenden Ausmaß;

f) das Zwischenzeitengesetz, BGBl. Nr. 295/1969;

g) das Nebengebührengesetz, BGBl. Nr. 485/1971, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 61/1997, mit Ausnahme der Änderungen nach Art. VIII des Gesetzes BGBl. Nr. 550/1994, nach Art. V des Gesetzes BGBl. Nr. 665/1994, nach Art. IX Z. 2 des Gesetzes BGBl. Nr. 43/1995, nach Art. VII des Gesetzes BGBl. Nr. 522/1995 und nach Art. 5 Z. 3 und 4 des Gesetzes BGBl. Nr. 201/1996; abweichend vom § 16a Abs. 1 besteht der Anspruch auf eine Gutschrift von Nebengebührenwerten für eine vor der Versetzung oder dem Übertritt in den Ruhestand bezogene Verwendungszulage nach § 30a Abs. 1 Z. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 nur unter der Voraussetzung, daß der Beamte zum Zeitpunkt der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand keinen Anspruch auf eine solche Verwendungszulage hatte und die Verwendungszulage nicht nach § 15 ruhegenüßfähig ist.

§ 3

Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen

(1) Für Beamte der Allgemeinen Verwaltung sind unbeschadet des Abs. 7 folgende Amtstitel vorgesehen:

Dienstklasse	Verwendungsgruppe A	Verwendungsgruppe B	Verwendungsgruppe C	Verwendungsgruppe D	Verwendungsgruppe E
I			Kontrollor	Offizial	Amtswart
II		Revident	Kontrollor	Offizial	Amtswart
III	Kommissär	Revident	Oberkontrollor	Oberoffizial	Oberamtswart
IV	Kommissär	Oberrevident	Fachinspektor	Oberoffizial	
V	Oberkommissär	Amtsekretär	Fachoberinspektor		
VI	Rat	Amtsrat			
VII	Oberrat	Amtsdirktor			
VIII	Oberrat/ Hofrat				
IX	Hofrat				

(2) Für Beamte der Dienstklasse VIII in der Verwendung als Landesamtsdirektor, Landesamtsdirektorstellvertreter, Gruppenvorstand, Abteilungsvorstand, Bezirkshauptmann, Leiter eines Baubezirksamtes oder verantwortlicher Leiter des ärztlichen Dienstes in einer Krankenanstalt ist der Amtstitel Hofrat vorgesehen, wenn sie

a) diese Verwendung zum Zeitpunkt ihrer Beförderung bereits durch ein Jahr,

b) unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Beförderung diese Verwendung durch ein Jahr, gerechnet vom Zeitpunkt der Bestellung an, ausüben.

(3) Abs. 2 gilt auch für Beamte in der Verwendung als Landtagsdirektor, Kontrollamtsdirektor oder Landesvolksanwalt.

(4) Die Landesregierung kann Beamten der Dienstklasse VIII, die nicht unter Abs. 2 fallen, den Amtstitel Hofrat verleihen, wenn sie ein besonderes Maß an Verantwortung zu tragen haben und sich durch besondere Kenntnisse und Fähigkeiten auszeichnen.

(5) Für Beamte der Dienstklasse VIII, die nicht unter die Abs. 2 bis 4 fallen, ist der Amtstitel Oberrat vorgesehen.

(6) Für Beamte in handwerklicher Verwendung sind folgende Amtstitel vorgesehen:

Dienstklasse	Verwendungsgruppe P1, P2, P3	Verwendungsgruppe P4, P5
I	Offizial	Amtswart
II	Offizial	Amtswart
III	Oberoffizial	Oberamtswart

(7) Für Beamte der Allgemeinen Verwaltung in einer der nachstehend angeführten Verwendungen sind folgende Amtstitel vorgesehen:

Verwendung	Amtstitel
gehobener medizinisch-technischer Dienst	Medizinisch-technischer Assistent
Krankenpflegefachdienst	Krankenschwester, Krankenpfleger
medizinisch-technischer Fachdienst	Medizinisch-technischer Laborant
Sanitätshilfsdienst	Sanitätshelfer

(8) Für Beamte der Allgemeinen Verwaltung sind folgende Verwendungsbezeichnungen vorgesehen:

Verwendung	Verwendungsbezeichnung
Vorstand der Gruppe, die mehrere Abteilungen umfaßt, in denen überwiegend Beamte des technischen Dienstes – ausgenommen Agrardienst, Forstdienst, landwirtschaftlicher Dienst – verwendet werden	Landesbaudirektor
Vorstand der forsttechnischen Abteilung, sofern jedoch mehrere forsttechnische Abteilungen zu einer Gruppe zusammengefaßt sind, Vorstand dieser Gruppe	Landesforstdirektor
Vorstand des Tiroler Landesarchivs	Landesarchivdirektor
Vorstand der Fachabteilung für das Gesundheitswesen	Landessanitätsdirektor
Vorstand der tierärztlichen Fachabteilung	Landesveterinärdirektor
Leiter des Volksbildungsheimes Grillhof	Direktor
Leiter eines Landesjugendheimes	Direktor

§ 4

Außerdienststellung für die Wahlwerbung

Dem Beamten, der sich um das Amt des Bundespräsidenten oder um ein Mandat im Europäischen Parlament, im Nationalrat oder im Landtag bewirbt, ist ab der Einbringung des Wahlvorschlages bei der zuständigen Wahlbehörde bis zur Bekanntgabe des amtlichen Wahlergebnisses die erforderliche freie Zeit zu gewähren.

§ 5

Dienstfreistellung und Außerdienststellung von Mandataren

(1) Soweit im § 6 nichts anderes bestimmt ist, ist dem Beamten, der Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates, des Landtages oder amtsführender Stadtrat oder amtsführender Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck ist, die zur Ausübung seines Mandates erforderliche Dienstfreistellung in dem von ihm beantragten prozentuellen Ausmaß der regelmäßigen Wochenarbeitszeit unter anteiliger Kürzung seiner Bezüge zu gewähren. Dienstplanerleichterungen (z. B. Dienstaustausch, Einarbeitung) sind unter Berücksichtigung dienstlicher Interessen im größtmöglichen Ausmaß einzuräumen.

(2) Das prozentuelle Ausmaß der Dienstfreistellung nach Abs. 1 ist vom Beamten unter Be-

dachnahme auf die zur Ausübung des Mandates erforderliche Zeit beginnend vom Tag der Angelobung bis zum Tag des Ausscheidens aus der Funktion für jedes Kalenderjahr im vorhinein festzulegen. Über- oder Unterschreitungen dieses Prozentsatzes im Durchrechnungszeitraum sind zulässig. Bei Meinungsverschiedenheiten über das Ausmaß von Über- oder Unterschreitungen ist bei Mitgliedern des Nationalrates und des Bundesrates auf Antrag der Dienstbehörde oder des Beamten eine Stellungnahme der nach Art. 59b B-VG eingerichteten Kommission einzuholen. Der in Stunden umgerechnete Erholungsurlaub des Beamten ist in dem Ausmaß zu kürzen, das der tatsächlich in Anspruch genommenen Dienstfreistellung im Durchrechnungszeitraum entspricht.

(3) Der Beamte, der Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates, des Landtages, amtsführender Stadtrat oder amtsführender Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck ist, ist jedoch, wenn er dies beantragt, abweichend vom Abs. 1 für die Dauer der Mandatsausübung unter Entfall der Bezüge außer Dienst zu stellen.

(4) Ist eine Weiterbeschäftigung des Beamten nach Abs. 1 auf seinem bisherigen Arbeitsplatz nicht möglich, weil

a) auf Grund der besonderen Gegebenheiten die Tätigkeit auf dem bisherigen Arbeitsplatz neben der Ausübung des Mandates nur unter erheblicher Beeinträchtigung des Dienstbetriebes möglich wäre oder

b) ein weiterer Verbleib auf dem Arbeitsplatz wiederholte und schwerwiegende Interessenskonflikte zwischen den Dienstpflichten des Beamten und der freien Ausübung seines Mandates erwarten läßt oder

c) seine Tätigkeit als Mitglied eines Organs der Gesetzgebung und der Umfang seiner politischen Funktionen mit der Tätigkeit auf seinem Arbeitsplatz unvereinbar ist,

so ist ihm ein seiner bisherigen Verwendung mindestens gleichwertiger, zumutbarer Arbeitsplatz oder – mit seiner Zustimmung – ein seiner bisherigen Verwendung nicht mindestens gleichwertiger Arbeitsplatz zuzuweisen, auf den keiner der in den lit. a bis c angeführten Umstände zutrifft. Bei der Auswahl des Arbeitsplatzes ist danach zu trachten, dem Beamten eine Teilbeschäftigung möglichst in dem von ihm gewählten Umfang anzubieten. Die Bestimmungen über die Versetzung, Dienstzuweisung und Verwendungsänderung sind in diesen Fällen nicht anzuwenden.

(5) Wird über die Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes nach Abs. 4 ein Einvernehmen

mit dem Beamten nicht erzielt, so hat hierüber die Dienstbehörde mit Bescheid zu entscheiden. Bei Mitgliedern des Nationalrates und des Bundesrates ist zuvor auf Antrag der Dienstbehörde oder des Beamten eine Stellungnahme der nach Art. 59b B-VG eingerichteten Kommission zu den bestehenden Meinungsverschiedenheiten einzuholen.

§ 6

Außerdienststellung von Funktionären

Der Beamte, der

a) Bundespräsident, Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär, Präsident des Rechnungshofes, Mitglied der Volksanwaltschaft, Mitglied einer Landesregierung oder

b) Mitglied des Europäischen Parlaments oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaft oder

c) Bürgermeister oder Bürgermeisterstellvertreter der Landeshauptstadt Innsbruck ist, ist für die Dauer dieser Funktion unter Entfall der Bezüge außer Dienst zu stellen.

§ 7

Kürzung der Bezüge von Mandataren

(1) Eine dem Beamten unter anteiliger Kürzung der Bezüge gewährte Dienstfreistellung nach § 5 Abs. 1 bewirkt eine Kürzung der Dienstbezüge, die dem prozentuellen Ausmaß der Dienststunden entspricht, die im betreffenden Kalenderjahr durch die Dienstfreistellung entfallen sollen. Die Kürzung hat in diesem Fall mindestens im Ausmaß von 25 v. H. dieser Dienstbezüge zu erfolgen. Ausgenommen sind die Ansprüche nach der Landesreisegebührenvorschrift, LGBl. Nr. 45/1996. Diese Kürzung wird für den Zeitraum wirksam, für den dem Beamten die Dienstfreistellung gewährt wurde. Die Dienstbezüge eines Beamten, der Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates, des Landtages, amtsführender Stadtrat oder amtsführender Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck ist und der weder dienstfrei noch außer Dienst gestellt ist, sind um 25 v. H. zu kürzen.

(2) Überschreitet der Beamte im Durchrechnungszeitraum das festgelegte prozentuelle Ausmaß der Dienstfreistellung nach § 5 Abs. 2 erster Satz, so erhöht sich das Ausmaß der Bezugskürzung für den Durchrechnungszeitraum entsprechend. Der Beamte hat die dadurch entstandenen Übergewinne jedenfalls dem Land zu ersetzen.

(3) Unterschreitet der Beamte im Durchrechnungszeitraum das festgelegte prozentuelle Ausmaß der Dienstfreistellung nach § 5 Abs. 2 erster Satz, so vermindert sich das Ausmaß der Bezugskürzung für den Durchrechnungszeitraum entsprechend, es darf aber 25 v. H. der Dienstbezüge nicht unterschreiten. Die Differenz ist dem Beamten nachzuzahlen.

(4) Dienstbezüge im Sinne des Abs. 1 sind alle auf Grund des Dienstverhältnisses nach dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften gebührenden Geldleistungen mit Ausnahme jener Geldleistungen, mit denen zeit- oder mengenmäßige Mehrleistungen abgegolten werden. Geldleistungen für zeit- oder mengenmäßige Mehrleistungen gebühren im Durchrechnungszeitraum nur, wenn der Beamte die volle Wochendienstleistung überschreitet.

(5) Der Beamte kann die Nichtvollarrechnung von Zeiten der Dienstfreistellung nach § 5 Abs. 1 für die Bemessung des Ruhe- und Versorgungsbezuges dadurch ausschließen, daß er sich zur Zahlung des Pensionsbeitrages auch von den entfallenden pensionsbeitragspflichtigen Bezügen verpflichtet.

(6) Die Dienstbezüge eines Beamten, der nach § 5 Abs. 3 oder § 6 außer Dienst gestellt wurde, entfallen für die Dauer der Außerdienststellung. Für jeden Kalendertag vom ersten Tag der Außerdienststellung bis zum Tag des Wiederantrittes des Dienstes ist ein Dreißigstel der Dienstbezüge abzuziehen. Umfaßt ein solcher Fall einen ganzen Kalendermonat, so entfallen für den betreffenden Monat die Dienstbezüge. Bereits ausbezahlte, nicht gebührende Dienstbezüge sind hereinzubringen. Solche Zeiten der Außerdienststellung zählen nicht zur ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit, es sei denn, der Beamte verpflichtet sich zur Zahlung des Pensionsbeitrages von den entfallenen Bezügen.

(7) Für jene Kalendermonate der ruhegenußfähigen Landesdienstzeit, in denen der Beamte eine Dienstfreistellung wegen Ausübung eines Mandates im Nationalrat, im Bundesrat, im Landtag oder in der Landeshauptstadt Innsbruck nach § 5 Abs. 1 unter anteiliger Kürzung der Bezüge nach Abs. 1 in Anspruch genommen hat, umfaßt die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag die hiefür maßgebenden Geldleistungen in der Höhe, wie sie sich aus den Abs. 1 bis 3 ergibt. Der Beamte hat jedoch einen Pensionsbeitrag auch von den entfallenen Bezügen zu leisten, wenn er sich hiezu nach Abs. 5 verpflichtet hat. Dieser Pensionsbeitrag ist auf der Grundlage der Dienstbezüge nach

Abs. 4 zu bemessen, die dem Ausmaß der Dienstfreistellung entsprechen und von denen der Beamte einen Pensionsbeitrag zu leisten hätte. Von Geldleistungen für zeit- und mengenmäßige Mehrleistungen ist ein Pensionsbeitrag nur zu entrichten, soweit sie während der Zeit der Dienstfreistellung tatsächlich gebühren.

(8) Für jene Kalendermonate der ruhege-
nußfähigen Landesdienstzeit, in denen der Be-
amte nach § 5 Abs. 3 oder § 6 außer Dienst ge-
stellt war, hat der Beamte einen Pensionsbei-
trag von den entfallenen Bezügen zu leisten,
wenn er sich hiezu nach Abs. 6 verpflichtet hat.
Dieser Pensionsbeitrag ist auf der Grundlage
der Dienstbezüge nach Abs. 4 zu bemessen, von
denen der Beamte einen Pensionsbeitrag zu lei-
sten hätte.

§ 8

**Dienstfreistellung und Kürzung
der Bezüge von Bürgermeistern**

(1) Dem Beamten, der Bürgermeister – aus-
genommen der Landeshauptstadt Innsbruck –
ist, ist die zur Ausübung der Funktion erforder-
liche Dienstfreistellung zu gewähren. Für die
Kürzung der Dienstbezüge bleiben 10 v. H. der
regelmäßigen Wochendienstzeit, höchstens je-
doch 180 Stunden im Kalenderjahr, unberück-
sichtigt.

(2) § 5 Abs. 2 vierter Satz und § 7 Abs. 1 er-
ster, dritter und vierter Satz und 4 sind sinn-
gemäß anzuwenden.

(3) Für jene Monate der ruhege-
nußfähigen Landesdienstzeit, in denen der Beamte eine
Dienstfreistellung nach Abs. 1 unter anteiliger
Kürzung seiner Bezüge in Anspruch genom-
men hat, hat der Beamte einen Pensionsbeitrag
auch von den entfallenden Bezügen zu leisten.
Dieser Pensionsbeitrag ist auf der Grundlage
der Dienstbezüge zu bemessen, die dem Aus-
maß der Dienstfreistellung entsprechen und
von denen der Beamte einen Pensionsbeitrag zu
leisten hätte.

§ 9

**Gehalt des Beamten
der Allgemeinen Verwaltung**

Das Gehalt des Beamten der Allgemeinen
Verwaltung beträgt in Schilling:

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe					
	E	D	C	B	A	
I. Dienstklasse						
1	12444	13050	13659	–	–	
2	12613	13324	14023	–	–	
3	12780	13598	14386	–	–	
4	12946	13872	14753	–	–	
5	13111	14146	15117	–	–	
II. Dienstklasse						
1	13279	14417	15483	15483	–	
2	13447	14692	15845	15937	–	
3	13614	14964	16210	16393	–	
4	13780	15239	16573	16847	–	
5	13859	15392	16718	–	–	
6	13904	15452	16829	–	–	
III. Dienstklasse						
1	13949	15511	16883	17306	19626	
2	14116	15785	16939	17793	–	
3	14283	16058	17306	18296	–	
4	14448	16330	17696	18792	–	
5	14617	16604	–	–	–	
6	14783	16880	–	–	–	
7	14952	17153	–	–	–	
8	15117	–	–	–	–	
9	15285	–	–	–	–	
Dienstklasse						
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
1	17599	22961	28038	34139	46060	65585
2	18390	23804	28884	35247	48490	69253
3	18725	24653	29725	36349	50919	72917
4	19573	25494	30833	38777	54586	76588
5	20418	26342	31938	41205	58249	80255
6	21263	27189	33038	43636	61915	83919
7	22110	28038	34139	46060	65585	–
8	22961	28884	35247	48490	69253	–
9	23804	29725	36349	50919	–	–

§ 10

**Gehalt des Beamten
in handwerklicher Verwendung**

Das Gehalt des Beamten in handwerklicher
Verwendung beträgt in Schilling:

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe				
	P1	P2	P3	P4	P5
I. Dienstklasse					
1	13659	13356	13050	12747	12444
2	14023	13659	13324	12962	12613
3	14386	13963	13598	13173	12780
4	14753	14267	13872	13385	12946
5	15117	14572	14146	13598	13111
II. Dienstklasse					
1	15483	14875	14417	13810	13279
2	15845	15176	14692	14023	13447
3	16210	15483	14964	14237	13614
4	16573	15785	15239	14448	13780
5	16718	15927	15392	14519	13859
6	16829	16008	15452	14588	13904
III. Dienstklasse					
1	16939	16089	15511	14661	13949
2	17306	16393	15785	14875	14116
3	17696	16698	16058	15087	14283
4	18093	17002	16330	15300	14448
5	18504	17306	16604	15511	14617
6	18918	17629	16880	15726	14783
7	19333	17960	17153	15937	14952
8	20115	18325	17434	16150	15117
9	20530	18981	18214	16364	15285

§ 11

Verwaltungsdienstzulage

Die Verwaltungsdienstzulage beträgt monatlich

- a) in den Dienstklassen I bis V S 1.627,-,
- b) in den Dienstklassen VI bis IX S 2.068,-.

§ 12

Kinderzulage

Die Kinderzulage beträgt monatlich S 320,-.

§ 13

Jubiläumswendung

(1) Dem Beamten kann aus Anlaß der Vollendung einer Dienstzeit von 25, 35 und 45 Jahren eine Jubiläumswendung für treue Dienste gewährt werden. Die Jubiläumswendung beträgt bei einer Dienstzeit von 25 Jahren 200 v. H., bei einer Dienstzeit von 35 Jahren 400 v. H. und bei einer Dienstzeit von 45 Jahren 100 v. H. des Monatsbezuges, der der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten in dem Monat entspricht, in den das Dienstjubiläum fällt. Die Jubiläumswendung für 45 Jahre treue Dienste kann auch dann gewährt werden, wenn der Beamte nach einer Dienstzeit von mindestens 40 Jahren aus dem Dienststand ausscheidet. In diesem Fall ist der Jubiläumswendung der Monatsbezug im Zeitraum des Ausscheidens aus dem Dienststand zugrunde zu legen.

(2) Als Dienstzeit im Sinne des Abs. 1 gilt auch eine Zeit, die im Dienstverhältnis zu einem Gemeindeverband nach dem Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverbände-Gesetz, LGBl. Nr. 32/1984, sowie eine Zeit, die in Teilbeschäftigung in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegt wurde.

§ 14

Besondere Zulage zum Gehalt, einmalige jährliche Sonderzahlung

(1) Soweit es zur Gewinnung oder Erhaltung des für die Erfüllung der Aufgaben der Verwaltung erforderlichen Personals oder zum Ausgleich erhöhter Lebenshaltungskosten notwendig ist, kann die Landesregierung durch Verordnung die Gewährung einer

- a) ruhegenußfähigen besonderen Zulage zum Gehalt,
- b) einmaligen jährlichen Sonderzahlung vorsehen.

(2) Die besondere Zulage zum Gehalt und die einmalige jährliche Sonderzahlung sind in

einem Schillingbetrag, in einem Hundertsatz des Gehaltes oder in einem Hundertsatz eines nach Dienstklasse und Gehaltsstufe bestimmten Gehaltes eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung festzusetzen.

(3) Die besondere Zulage zum Gehalt ist 14mal jährlich zu gewähren. Sie kann abgestuft nach der Höhe des Gehaltes verschieden hoch festgesetzt werden. Die besondere Zulage zum Gehalt gilt in den Fällen, in denen Ansprüche nach dem Gehalt zu bemessen sind, als Teil des Gehaltes und teilt dessen rechtliches Schicksal.

(4) Die Landesregierung hat in der Verordnung nach Abs. 1 die Anspruchsvoraussetzungen für die einmalige jährliche Sonderzahlung festzusetzen. Hiebei kann der Anspruch auf die Sonderzahlung an den Anspruch auf einen kalendermäßig bestimmten Bezug gebunden werden. In der Verordnung kann auch bestimmt werden, daß die einmalige jährliche Sonderzahlung nur zum Teil gewährt wird, wenn der Beamte nicht das ganze Kalenderjahr hindurch Anspruch auf Bezüge hat.

(5) Die einmalige jährliche Sonderzahlung ist unter den gleichen Voraussetzungen auch Empfängern von Ruhe- und Versorgungsgeldern sowie Empfängern von Versorgungsgeld und Unterhaltsbeiträgen zu gewähren.

§ 15

Ruhegenußfähigkeit von Zulagen

(1) Hat der Beamte für die befristete Bestellung in eine Leitungsfunktion, die vor der Versetzung oder dem Übertritt in den Ruhestand durch Zeitablauf endete, eine Verwendungszulage nach § 30a Abs. 1 Z. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 bezogen, so ist diese Zulage, soweit in den Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, bei einer Mindestdauer von

- a) fünf Jahren im Ausmaß von einem Drittel,
- b) zehn Jahren im Ausmaß von zwei Dritteln,
- c) 15 Jahren im gesamten Ausmaß

der der letzten Bemessung zugrunde liegenden Kriterien (Anzahl der Vorrückungsbeträge oder Hundertsatz des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V) ruhegenußfähig.

(2) Bei verschiedenen, zeitlich mit oder ohne Unterbrechung aufeinanderfolgenden befristeten Leitungsfunktionen gilt die Regelung des Abs. 1 mit der Maßgabe, daß diese Zulagen zusammengerechnet höchstens in dem Ausmaß ruhegenußfähig sind, das sich für die höchste Zulage unter Zugrundelegung einer Bezugsdauer von fünfzehn Jahren ergibt.

(3) Steht der Beamte im Zeitpunkt der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand

im Bezug einer Verwendungszulage nach § 30a Abs. 1 Z. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, so besteht der Anspruch nach Abs. 1 nur insoweit, als die nach § 5 Abs. 1 lit. b des Pensionsgesetzes 1965 ruhegenußfähige Zulage die Höhe des Anspruches nach Abs. 1 und 2 nicht erreicht.

§ 16

Sonderbestimmungen für Beamte des Krankenpflagedienstes

(1) Beamten, die in einer Landeskrankenanstalt Tätigkeiten im Sinne des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes, BGBl. I Nr. 108/1997, des MTD-Gesetzes, BGBl. Nr. 460/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 327/1996, des MTF-SHD-G, BGBl. Nr. 102/1961, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 108/1997, oder des Hebammengesetzes, BGBl. Nr. 310/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/1997, ausüben (Beamte des Krankenpflagedienstes), gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine ruhegenußfähige Pflegedienstzulage. Die Pflegedienstzulage ist Teil des Monatsbezuges des Beamten. Sie beträgt monatlich

a) für Beamte der medizinisch-technischen Dienste S 1.472,-;
 b) für Beamte des gehobenen Krankenpflagedienstes, des Krankenpflegefachdienstes und für Hebammen

1. bis zur Gehaltsstufe 5 der Dienstklasse II S 1.472,-,
 2. ab der Gehaltsstufe 6 der Dienstklasse II S 1.768,-;
 c) für Beamte der Sanitätshilfsdienste S 561,-.

(2) Beamten des Krankenpflagedienstes im Sinne des Abs. 1, die dem gehobenen Dienst oder dem Fachdienst angehören, gebührt zusätzlich zur Pflegedienstzulage nach Abs. 1 und anstelle einer Pflegedienst-Chargenzulage eine ruhegenußfähige Funktions-Ausbildungszulage, wenn sie im Rahmen ihrer Verwendung dauernd ein besonderes Maß an Verantwortung zu tragen haben. Die Funktions-Ausbildungszulage ist Teil des Monatsbezuges des Beamten. Sie ist von der Landesregierung, abgestuft für bestimmte Verwendungen, nach dem Grad der in der jeweiligen Verwendung zu tragenden besonderen Verantwortung in Hundertsätzen des Gehaltes eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, festzusetzen.

(3) Beamten des Krankenpflagedienstes im Sinne des Abs. 1 gebührt für die mit ihrem Dienst verbundenen besonderen körperlichen

Anstrengungen und sonstigen erschwerten Umstände eine allgemeine Gefahren- und Erschwerniszulage. Die allgemeine Gefahren- und Erschwerniszulage ist eine Nebengebühr. Sie ist zwölfmal jährlich in der Höhe von 6,5 v. H. des Gehaltes eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, zu gewähren.

§ 17

Zuständigkeit

(1) Die Befugnisse, die nach den im § 2 angeführten Bundesgesetzen hinsichtlich der Bundesbeamten dem Bundespräsidenten, der Bundesregierung oder einem Bundesminister zukommen, stehen hinsichtlich der Landesbeamten, soweit nicht die Zuständigkeit des Landeshauptmannes gegeben ist, der Landesregierung zu.

(2) Dienstbehörde ist, soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt und nicht die Zuständigkeit des Landeshauptmannes gegeben ist, die Landesregierung.

(3) In den Angelegenheiten der Leistungsfeststellung durch die Dienstbehörde und in den Angelegenheiten, die von der Dienstbehörde als Disziplinarbehörde zu besorgen sind, ist Dienstbehörde das Amt der Landesregierung.

§ 18

Übergangs- und Schlußbestimmung

(1) Die Dienstbehörde wird ermächtigt, die dienstrechtlichen, besoldungsrechtlichen, ausbildungsbezogenen und sonstigen mit dem Dienstverhältnis im unmittelbaren Zusammenhang stehenden personenbezogenen Daten der im § 1 genannten Beamten automationsunterstützt zu verarbeiten. Soweit eine derartige Verarbeitung nicht als Standardverarbeitung nach § 8 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 632/1994, zu melden ist, darf sie erst nach ihrer Registrierung im Datenverarbeitungsregister aufgenommen werden.

(2) Soweit in den im § 2 angeführten Bundesgesetzen auf die Anlage 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 verwiesen wird, tritt an deren Stelle die einen Bestandteil dieses Gesetzes bildende Anlage 1.

(3) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(4) Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 17. Dezember 1948, LGBl. Nr. 7/1949, über die Regelung des Dienstrechtes der Landesbeamten (Landesbeamtengesetz) außer Kraft.

Anlage 1**Ernennungserfordernisse und Definitivstellungserfordernisse**

Die Beamten haben nachstehende besondere Ernennungserfordernisse und nachstehende Definitivstellungserfordernisse zu erfüllen:

Verwendungsgruppe A
(Höherer Dienst)

A. Ernennungserfordernisse:

1. Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung. Diese ist durch Erwerb des Diplomgrades nach § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, nachzuweisen.

2. Für nachstehende Verwendungen gilt zusätzlich zum Erfordernis nach Z. 1:

Verwendung	Erfordernis
a) Apotheker	die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Apothekerberuf
b) Leiter einer Apotheke	zusätzlich zu lit. a die Berechtigung zur Leitung einer öffentlichen Apotheke
c) Arzt	die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes

3. Eine Nachsicht von den Ernennungserfordernissen nach Z. 2 ist ausgeschlossen.

B. Definitivstellungserfordernisse:

1. Für alle Verwendungen – ausgenommen die Verwendung nach Z. 2 lit. a bis c sowie die Verwendung Tierarzt – der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A.

2. Für Ärzte an Krankenanstalten die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als Facharzt.

3. Für die übrigen Ärzte die erfolgreiche Ablegung der Physikatsprüfung.

4. Für Tierärzte die erfolgreiche Ablegung der tierärztlichen Physikatsprüfung.

Verwendungsgruppe B
(Gehobener Dienst)

A. Ernennungserfordernisse:

1. Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule. Als Reifeprüfung gilt auch das Diplom einer Akademie für Sozialarbeit. Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung wird durch eine abgeschlossene Hochschulbildung ersetzt, wenn mit dieser auch das Ernennungserfordernis für die Verwendungsgruppe A oder für eine der Verwendungs-

gruppe A gleichwertige Verwendungs- oder Besoldungsgruppe erfüllt wird. Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung wird weiters durch den Abschluß der für einen Fachhochschul-Studiengang vorgeschriebenen Studien und Prüfungen im Sinne des § 5 des Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge, BGBl. Nr. 340/1993, ersetzt.

2. Das Ernennungserfordernis nach Z. 1 wird durch die gemeinsame Erfüllung aller folgenden Voraussetzungen ersetzt:

a) Lehrabschluß nach dem Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 67/1997,

b) erfolgreicher Abschluß einer mindestens dreijährigen Ausbildung an einer Fachakademie nach § 18 Abs. 1 Z. 6 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 63/1997, die bei einer Einrichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts geführt wird, und

c) erfolgreiche Ablegung der Studienberechtigungsprüfung nach dem Studienberechtigungs-gesetz, BGBl. Nr. 292/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 620/1994.

3. Das Erfordernis nach Z. 1 wird durch die erfolgreiche Ablegung der Beamten-Aufstiegsprüfung ersetzt, wenn der Beamte nach der Vollendung des 18. Lebensjahres acht Jahre in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegt hat. Die Beamten-Aufstiegsprüfung hat folgende Fächer zu umfassen:

a) Pflichtfächer (im vollen Umfang des Lehrplanes eines Realgymnasiums):

aa) Deutsch

bb) Geschichte und Sozialkunde

cc) Geographie und Wirtschaftskunde

b) nach Wahl des Kandidaten zwei der folgenden Fächer (im Umfang des Lehrplanes eines Realgymnasiums bis zur 6. Klasse einschließlich), davon jedenfalls eines der in den sublit. aa bis cc angeführten Fächer:

aa) Fremdsprache

bb) eine weitere Fremdsprache

cc) Mathematik

dd) Physik

ee) Chemie

ff) Biologie und Umweltkunde

Die geforderten Kenntnisse sind durch staatsgültige Zeugnisse auf Grund schulrechtlicher Vorschriften nachzuweisen. Wenn diese

Zeugnisse auf Grund von Externistenprüfungen erworben werden, sind sie nur dann für die Beamten-Aufstiegsprüfung anzuerkennen, wenn in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprache (weitere Fremdsprache) eine schriftliche und eine mündliche Prüfung abgelegt wurden.

4. Für nachstehende Verwendungen gilt überdies:

Verwendung	Erfordernis
a) Dienst in Archiven, Museen, Sammlungen und wissenschaftlichen Anstalten	bei Anwendung der Z. 3 ist der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse einer Fremdsprache durch den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse in der lateinischen Sprache zu erbringen
b) medizinisch-technischer Dienst	zusätzlich zum Erfordernis nach Z. 1 die Erfüllung der Voraussetzungen zur Ausübung des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes nach dem MTD-Gesetz
c) sozialer Betreuungsdienst	das Erfordernis nach Z. 1 wird ersetzt durch die Absolvierung einer früheren Lehranstalt für gehobene Sozialberufe; in die nach Z. 3 erforderliche Zeit von acht Jahren können Zeiten einer einschlägigen Tätigkeit außerhalb des Dienstes bei einer inländischen Gebietskörperschaft eingerechnet werden

B. Definitivstellungserfordernisse:

Für alle Verwendungen – ausgenommen die Verwendung nach Z. 4 lit. b – der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe B.

**Verwendungsgruppe C
(Fachdienst)**

Ernennungserfordernisse:

1. a) Eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Dienst einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegte Verwendung von vier Jahren, die zumindest dem Mittleren Dienst entspricht, und

b) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe C.

2. Die Ernennungserfordernisse nach Z. 1 werden durch die gemeinsame Erfüllung aller folgenden Voraussetzungen ersetzt:

a) Lehrabschluß nach dem Berufsausbildungsgesetz,

b) erfolgreiche Ablegung der Meisterprüfung oder der Werkmeisterprüfung und

c) erfolgreicher Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe C.

3. Wenn es im Hinblick auf die Art der Verwendung des Beamten und der für deren Ausübung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten dem Ausbildungszweck besser entspricht, kann in den Verordnungen über die Grundausbildung für bestimmte Verwendungen festgelegt werden, daß die Erfüllung eines oder beider Erfordernisse nach Z. 1 durch die Erfüllung bestimmter anderer gleichwertiger Erfordernisse ersetzt wird oder daß die Erfüllung bestimmter anderer gleichwertiger Erfordernisse an ihre Stelle tritt.

4. Wird die Erlernung eines Lehrberufes vorgeschrieben, so ist diese nachzuweisen

a) nach den Bestimmungen oder den Übergangsbestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes,

b) in der Land- und Forstwirtschaft durch die Erwerbung der Berufsbezeichnung eines Facharbeiters oder, wenn in dem betreffenden Zweig der Landwirtschaft eine solche Berufsbezeichnung nicht erworben werden kann, durch die Erwerbung der Berufsbezeichnung eines Gehilfen oder

c) durch den erfolgreichen Abschluß einer Grundausbildung, die als Ersatz für die Erlernung eines Lehrberufes vorgeschrieben ist (Facharbeiter-Aufstiegsausbildung).

5. Für nachstehende Verwendungen gilt überdies:

Verwendung	Erfordernis
a) Straßenmeister	zusätzlich zu den Erfordernissen nach Z. 1 die erfolgreiche Absolvierung einer Fachschule bau- oder maschinentechnischer Richtung und die Berechtigung zur Führung von Kraftwagen; das Erfordernis der Absolvierung einer Fachschule wird ersetzt durch die Erlernung eines Lehrberufes, in dem Arbeiten ausgeführt werden, die für den Straßenbau- und Straßenerhaltungsdienst von besonderer Bedeutung sind, und eine zusätzliche vierjährige Verwendung im Straßenbau- und Straßenerhaltungsdienst einer Gebietskörperschaft in einer Verwendung, die zumindest dem Mittleren Dienst entspricht
b) medizinisch-technischer Dienst	anstelle der Erfordernisse nach Z. 1 die Berechtigung zur Ausübung des medizinisch-technischen Fachdienstes nach dem Krankenpflegegesetz
c) Krankenpflegedienst	anstelle der Erfordernisse nach Z. 1 die Berechtigung zur Ausübung des Krankenpflegefachdienstes nach dem Krankenpflegegesetz
d) Hebamme	anstelle der Erfordernisse nach Z. 1 die Berechtigung zur Ausübung des Berufes einer Hebamme nach dem Hebammengesetz

Verwendungsgruppe D (Mittlerer Dienst)

A. Ernennungserfordernisse:

1. Die für den Dienst in dieser Verwendungsgruppe erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten bzw. Fertigkeiten.
2. Für die Verwendung Sanitätshilfsdienst überdies die Berechtigung zur Ausübung des Sanitätshilfsdienstes nach dem Krankenpflegegesetz.

B. Definitivstellungserfordernisse:

Für alle Verwendungen – ausgenommen die Verwendung nach Z. 2 – der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe D.

Verwendungsgruppe E (Hilfsdienst)

Ernennungserfordernisse:

Eignung für die vorgesehene Verwendung.

Verwendungsgruppe P1

Ernennungserfordernisse:

1. Erlernung eines Lehrberufes und Verwendung im erlernten Lehrberuf als Partieführer, Werkstättenleiter oder als Spezialarbeiter in besonderer Verwendung.
2. Die Tätigkeit als Partieführer im Sinne der Z. 1 umfaßt die Beaufsichtigung und Leitung einer Bedienstetengruppe, der Facharbeiter angehören.
3. Die Tätigkeit als Spezialarbeiter in besonderer Verwendung im Sinne der Z. 1 liegt vor bei Verwendung mit Arbeiten, die mehr Kenntnisse oder handwerkliche Fähigkeiten erfordern, als von einem Spezialarbeiter der Verwendungsgruppe P2 verlangt werden können; zu diesen Verwendungen gehören insbesondere Verwendungen als Lehrenbauer, Maschinensetzer, Modelltischler, Schnitt- und Stanzenmacher, Zuschneider und Ausmittler.
4. Für den geforderten Nachweis der Erlernung eines Lehrberufes gilt Z. 4 der Ernennungserfordernisse der Verwendungsgruppe C.
5. Für Leiter eines Steinbruches anstelle der Erfordernisse nach Z. 1
 - a) die entsprechende Verwendung,
 - b) die Erlernung eines Lehrberufes oder gleichwertige Erfahrung im Steinbruchbetrieb und
 - c) die erfolgreiche Ablegung der Sprengberechtigungsprüfung.

Verwendungsgruppe P2

Ernennungserfordernisse:

1. Erlernung eines Lehrberufes und Verwendung als Facharbeiter im erlernten Lehrberuf.
2. Für den geforderten Nachweis der Erlernung eines Lehrberufes gilt Z. 4 der Ernennungserfordernisse der Verwendungsgruppe C.

Verwendungsgruppe P3

Ernennungserfordernisse:

1. Fähigkeit zur Ausübung von qualifizierten handwerklichen Tätigkeiten und dauernde Verwendung auf diesem Gebiet.
2. Als Ernennungserfordernis nach Z. 1 gilt insbesondere die Verwendung als
 - a) Führer von Spezialfahrzeugen (Schauellader, Bagger, Arbeitsraupe, motorisierter Schneepflug, Schneefräse, Straßenwalze usw.) und die hierfür erforderliche Berechtigung;
 - b) Kraftwagenlenker im überwiegenden Ausmaß, wenn hierfür zumindest die Berechtigung zur Führung eines Personenkraftwagens erforderlich ist;
 - c) Maschinist in einem Betrieb, für den die erfolgreiche Ablegung sowohl der Maschinen- als auch der Dampfkesselwärterprüfung vorgeschrieben ist, und die erfolgreiche Ablegung beider Prüfungen;
 - d) Sprengmeister mit der Verantwortung für die Mineurtätigkeit in Steinbrüchen und die erfolgreiche Ablegung der Sprengberechtigungsprüfung;
 - e) Straßenwärter mit Beaufsichtigung und Leitung einer Arbeitsgruppe im Straßenbau- und Straßenerhaltungsdienst sowie eine vorhergehende zehnjährige Verwendung als Straßenwärter oder in einer gleichartigen Tätigkeit im Baudienst und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe P3.

Verwendungsgruppe P4

Ernennungserfordernisse:

Fähigkeit zur Ausübung von handwerklichen Tätigkeiten, für die eine über die bloße Einweisung am Arbeitsplatz hinausgehende Anlernzeit erforderlich ist, und dauernde Verwendung auf diesem Gebiet.

Verwendungsgruppe P5

Ernennungserfordernisse:

Eignung für die vorgesehene Verwendung als Reinigungskraft oder als ungelerner Arbeiter.

DVR 0059463

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**

Zul.-Nr. 203I50E